

Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Gemeinde Nottuln vom _____

Präambel

Kunst und Kultur prägen seit jeher das Bild der Gemeinde Nottuln. Künstlerinnen und Künstler und viele andere Vertreterinnen und Vertreter der Kulturszene unserer Gemeinde tragen zu einem kulturfrendlichen Klima bei. Sie können im Kulturbeirat Erfahrungen und ihren künstlerischen Sachverstand für ein lebendiges, kulturelles Geschehen in Nottuln einbringen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Beirates haben diesem Auftrag zu dienen.

§ 1 – Aufgaben und Rechte

Der Beirat entwickelt kulturpolitische Impulse für die Gemeinde Nottuln und fördert ehrenamtlich die kommunale Kunst- und Kulturarbeit. Mit ihren spezifischen Kenntnissen unterstützen die Mitglieder den/die Kulturkoordinator/in und die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses bei der Planung sowie bei der Förderung von künstlerischen und kulturellen Vorhaben und Projekten nach den Förderrichtlinien (Anlage). Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht für die Vergabe der Mittel zur Förderung freier Kulturträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Beirat berichtet dem Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt halbjährlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

§ 2 – Zusammensetzung

Dem Beirat sollen Personen angehören, die einschlägige fachliche oder kulturpolitische Qualifikationen bzw. Aktivitäten nachweisen können. Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln und sachkundige Bürger können dem Beirat nicht angehören.

§ 3 – Mitglieder

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem/der Kulturkoordinator/in,
- b) dem für Kultur zuständigen Mitglied der Verwaltungsleitung,
- c) 4 kultursachverständigen Personen aus möglichst unterschiedlichen Fachsparten,
- d) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates bzw. ihrer/seiner Vertreter/in.

Dem für Kultur zuständigen Mitglied der Verwaltungsleitung steht es zu, ein weiteres Mitglied in den Beirat zu berufen.

Stimmrecht haben nur die unter c) aufgeführten Mitglieder.

Mindestens 50% der Mitglieder müssen weiblich oder divers sein.

Bei Bedarf können zu speziellen Themen Gäste als externe, nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4 – Berufung

- (1) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung schlägt die Mitglieder im Benehmen des Kulturkoordinators/der Kulturkordinatorin und mit der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates diesem vor. Die Berufung erfolgt durch den Rat für die Dauer seiner Wahlperiode.
- (2) Das für Kultur zuständige Mitglied der Verwaltungsleitung kann im Benehmen mit dem/der Kulturkordinator/in und der/dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Rates ein Mitglied abberufen.
- (3) Das Ausscheiden hat ein Mitglied schriftlich bei dem/der Kulturkordinator/in der Gemeinde Nottuln anzuzeigen.
Scheidet ein Mitglied aus, soll ein neues Mitglied gem. Absatz 1 berufen werden.

§ 5 – Verfahren

- (1) Der/Die Kulturkordinator/in führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall bestimmt diese für die anstehende Sitzung des Beirates einen Vertreter/eine Vertreterin.
- (2) Der/Die Kulturkordinator/in beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich ein.
- (3) Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
Die Mitglieder des Beirates behandeln die Angelegenheiten, insbesondere die Förderanträge, vertraulich.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirates wird schriftlich eingeladen. Tagesordnung und Unterlagen sollen den Mitgliedern rechtzeitig (in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung) zugehen.

§ 6 – Beschlüsse

Beschlüsse zu Beratungsergebnissen und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Mitglieder des Beirates stimmen nicht über eigene Anträge oder Anträge ihrer Organisation ab.
Die Ergebnisse sind dem Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt des Rates vorzustellen. Beschlussvorlagen sind ihm zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.